

## Synopse 1

### Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **125.12** | 211.1 | 221.2

Aufgehoben: –

	<b>Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR <a href="#">272.</a> ] und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2024 (RRB Nr. 2024/...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
<b>§ 5</b> 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen  <sup>1</sup> Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)[SR <a href="#">272.</a> ], sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben.  <sup>2</sup> Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:  a) ...	

<p>b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;</p> <p>c) bei Klagen nach Artikel 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);</p> <p>d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;</p> <p>e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.</p> <p>f) bei Klagen über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Klagen über Unterhalt und Unterstützungspflicht;</p> <p><sup>3</sup> Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.</p>	<p>f) bei Klagen über die Unterstützungspflicht;</p>
<p><b>§ 30</b> b) Zivilkammer</p> <p><sup>1</sup> Die Zivilkammer beurteilt:</p> <p>a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;</p> <p>b) Streitigkeiten gemäss Artikel 5 ZPO;</p> <p>c) direkte Klagen gemäss Artikel 8 ZPO;</p> <p>d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO;</p> <p>e) Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes gemäss Artikel 165 der Handelsregisterverordnung[SR <a href="#">221.411.</a>].</p> <p>f) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB;</p> <p>g) Beschwerden gegen Entscheide des Amtschreibers gemäss § 224 und § 225 EG ZGB[BGS <a href="#">211.1.</a>] sowie Beschwerden gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 225<sup>bis</sup> EG ZGB[BGS <a href="#">211.1.</a>].</p>	

<p><sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.</p>	<p><sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig. Er amtet in diesen Fällen als Schlichtungsbehörde, wenn ein Schlichtungsgesuch eingereicht wird.</p> <p><sup>3</sup> Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c kann die Zivilkammer ihre Zuständigkeit ablehnen, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt und der Binnenbezug gering ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG] vom 18. Dezember 1987[SR <a href="#">291.</a>]). Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.</p>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 355</b> A. Zuständigkeit I. Amtsgerichtspräsident</p> <p><sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident ist im summarischen Verfahren zuständig:</p> <p>a) zur Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis (Art. 565, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2 OR);</p> <p>b) zum Entscheid bei Widerspruch eines Gesellschafters gegen einen von den Liquidatoren beschlossenen Verkauf von Grundstücken zu einem Gesamtübernahmepreis, gegen die Ablehnung eines solchen oder gegen die beschlossene Art der Veräusserung (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR);</p> <p>c) zum Erlass der Verfügung über Auskunft und Einsicht an Gesellschafter, Aktionäre, Gläubiger und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2, 802 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR);</p> <p>c<sup>bis</sup>) ...</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

d) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 und 881 Abs. 3 OR);	d) <i>Aufgehoben.</i>
e) zur Ernennung und Abberufung eines Organs einer Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1-3, 890 Abs. 2 und 941a Abs. 1 und 3 OR);	e) <i>Aufgehoben.</i>
f) zur Ernennung des Sachverständigen im Falle des Artikels 600 Absatz 3 OR);	f) <i>Aufgehoben.</i>
g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR);	g) <i>Aufgehoben.</i>
h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. 162 Abs. 5 der Handelsregisterverordnung);	h) <i>Aufgehoben.</i>
i) zu vorsorglichen Massnahmen bei Klage auf Auflösung einer Kollektivgesellschaft (Art. 574 Abs. 3 OR);	i) <i>Aufgehoben.</i>
j) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR);	j) <i>Aufgehoben.</i>
k) zur Anordnung der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister (Art. 164 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung);	k) <i>Aufgehoben.</i>
l) zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister (Art. 938a Abs. 2 OR und Art. 155 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung);	l) <i>Aufgehoben.</i>
m) zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen (Art. 789 OR).	

	<b>2.</b> Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 6</b> 3. Summarisches Verfahren[Die Aufzählungen wurden gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.]</p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:</p> <p>a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR <a href="#">210.</a>]:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Losbildung bei der Erbteilung (Art. 611 Abs. 2);</li><li>2. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen (Art. 612 Abs. 3);</li><li>3. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung (Art. 763);</li><li>4. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2);</li><li>5. ...</li><li>6. Berichtigung von Grundbucheintragen (Art. 977).</li></ol> <p>b) Obligationenrecht (OR)[SR <a href="#">220.</a>]:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme (Art. 175 Abs. 3);</li><li>2. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln (Art. 202 Abs. 1);</li><li>3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und 3);</li><li>4. Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung (Art. 266m Abs. 2 und 3);</li><li>5. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern (Art. 427 Abs. 1 und 3);</li><li>6. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern (Art. 435);</li></ol>	<p>4. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 851 Abs. 2);</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p>

7. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern (Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1);

8. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19).

8. *Aufgehoben.*

## § 21

6. Rechtshilfe

<sup>1</sup> Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)[SR [291.](#)].

<sup>2</sup> Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin unter seiner bzw. ihrer Verantwortung dem Gerichtsschreiber, der Gerichtsschreiberin oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Ausbildung übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann das Obergericht diese aufheben oder einschränken.

<sup>3</sup> Für Zustellungen ins Ausland gelten allfällige Staatsverträge.

<sup>4</sup> Der Verkehr mit dem Bundesrat, mit Regierungen anderer Kantone oder fremder Staaten wird, vorbehältlich besonderer Staatsverträge, durch den Regierungsrat vermittelt.

<sup>1</sup> Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987[SR [291.](#)].

	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Marco Lupi Präsident  Markus Ballmer Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.